

Kampfrichterordnung des Karateverbandes Baden-Württemberg e.V.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im Text auf das Hinzufügen der weiblichen Form verzichtet. Die hier verwendete männliche Form ist geschlechtsunabhängig zu verstehen.

1. Kampfrichter

Es gibt:

- Internationale Kampfrichter (IKR) mit Lizenz von EKF/WKF
- Bundeskampfrichter (BKR) mit Lizenz von DKV
- Landeskampfrichter mit A/B Lizenz (LKR A/B) mit Lizenz von KVBW
- Kampfrichteranwälter (Anwärter)

2. KR-Referent

Der KR-Referent leitet den Einsatz und die Ausbildung der LKR und der BKR, auf Landesebene sowie der Anwärter.

Der KR-Referent ist zuständig für:

- Führen einer Namens- und Einsatzkartei über die im Bereich des KVBW ansässigen Kampfrichter
- Benennung der BKR für alle Deutschen Meisterschaften entsprechend dem DKV-Kontingent
- Benennung der Mattenchefs/Kampfrichter auf allen KVBW-Landesmeisterschaften
- Nominierung der LKR zur BKR-Prüfung (in Abstimmung mit den bisherigen BKR)
- Teilnahme an Sitzungen des KVBW-Präsidiums (im Verhinderungsfall kann sein Stellvertreter entsendet werden)

3. Wahl des KR-Referenten und des Stellvertreters

Der KR-Referent und der Stellvertreter werden von den lizenzierten Kampfrichtern gemäß Ziffer 1 dieser Ordnung aus deren Mitte gewählt und als Ergebnis dem KVBW-Präsidium vorgeschlagen. Das Präsidium des KVBW setzt bei seiner nächsten Sitzung den KR-Referenten und den Stellvertreter ein. Der KR-Referent sowie sein Stellvertreter sollen im Besitz einer gültigen BKR-Lizenz für Kumite und Kata sein.

Der KR-Referent und sein Stellvertreter werden für jeweils vier Jahre gewählt, wobei die Legislaturperiode der des Vorstandes des KVBW entsprechen soll.

Die Wahl findet jeweils zum Kampfrichterlehrgang des Kalenderjahres statt, welches Wahljahr ist.

Auf diese Wahl ist bei der Einladung zum Kampfrichterlehrgang schriftlich hinzuweisen. Wählbar ist nur, wer seine Kandidatur bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle einreicht, im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz im KVBW und Mitglied im Deutschen Karate Verband ist.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet zwischen diesen eine Stichwahl. Ergibt sich aufgrund derer wiederum eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Der KR-Referent und der Stellvertreter werden jeweils einzeln gewählt.

Die Wahl erfolgt, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, in einer geheimen, schriftlichen Wahl. Sollte sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen, kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der KR-Referent vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt der stellvertretende Kampfrichterreferent seine Position für den Rest der Amtszeit. Scheidet auch der stellvertretende Kampfrichterreferent vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die lizenzierten Kampfrichter für den Rest der Amtszeit einen Ersatzkandidaten und schlagen dem KVBW-Präsidium diesen vor. Das Präsidium des KVBW setzt diesen dann ein.

4. Bundeskampfrichter (BKR)

Voraussetzung für die Meldung zur BKR-Prüfung ist:

- 1. Dan
- Gültige LKR-A-Lizenz seit mindestens 2 Jahren
- Teilnahme am KR-Lehrgang auch nach bestandener LKR-Prüfung
- Einsätze bei Landesmeisterschaften des KVBW sowie Turnieren auf Landesebene und in anderen Landesverbänden nach bestandener LKR-A-Prüfung
- Schriftlicher Antrag an den KR-Referenten
- Nach bestandener BKR-Prüfung Bereitschaft an weiteren LKR-Lehrgängen teilzunehmen
- Nach bestandener BKR-Prüfung Bereitschaft zu Einsätzen auf Landes- und Bundesebene

Eine Meldung zur BKR-Prüfung kann nur über den zuständigen KR-Referenten des KVBW erfolgen.

5. Landeskampfrichter B (LKR-B)

Die Ausbildung soll für die Bereiche Kata und Kumite kombiniert erfolgen. Die Lehrgänge umfassen die theoretische und praktische Ausbildung. Eine lediglich passive Teilnahme am praktischen Bereich, ist nur mit Vorlage eines Krankenscheines oder ärztlichen Attests zulässig. Nach Beendigung der Ausbildung erfolgt die Prüfung, die sich aus dem theoretischen Teil und den praktischen Teilen zusammensetzt.

Weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz sollen sein:

- Vollendetes 18 Lebensjahr
- 3. Kyu
- Aktive Teilnahme als Athlet an einer Landesmeisterschaft oder offiziellen Meisterschaft des DKV
- Dreimalige Teilnahme als Kampfrichter an einer Landesmeisterschaft oder einem landesweit ausgeschriebenen Turnier.

6. Landeskampfrichter A (LKR-A)

Es gilt die Ziffer 5 dieser Ordnung entsprechend.

Weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz sollen sein:

- Vollendetes 20. Lebensjahr
- 1. Kyu
- Fünfmalige Teilnahme als Kampfrichter, nach bestandener LKR-B Prüfung, an einer Landesmeisterschaft oder einem landesweit ausgeschriebenen Turnier

7. Lizenzerhalt

Die jeweils erteilte Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren.

Die Lizenzverlängerung setzt eine Überprüfung der Qualifikation in Theorie und Praxis, entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Lizenz, voraus. Die Überprüfung erfolgt auf einer durch den KR-Referenten festgelegten Veranstaltung und wird vom KR-Referenten durchgeführt.

Der KR-Referent kann in Absprache mit seinem Stellvertreter und den Mattenchefs einem Kampfrichter mangels Qualifikation, während eines Einsatzes, oder bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Karate in der Öffentlichkeit schädigt, die Lizenz herabsetzen oder entziehen.

Bei unkollegialem Verhalten eines Kampfrichters, das dem Vertrauensverhältnis innerhalb des Kampfrichterteams schadet, kann der KR-Referent diesen Kampfrichter zeitweise suspendieren, oder ihm die Lizenz entziehen. Voraussetzung dafür ist eine einfache Mehrheitsentscheidung von 3 lizenzierten BKR.

Die Lizenz von A- und -B-Kampfrichtern kann nur verlängert werden, wenn im Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren mindestens 2 Kampfrichterlehrgänge besucht wurden.

Es sind acht Einsätze bei offiziellen Turnieren in Baden-Württemberg zu absolvieren.

Kampfrichterlehrgänge sind Pflichtlehrgänge.

Bei Verhinderung ist von dem jeweiligen Kampfrichter der KR-Referenten in Kenntnis zu setzen.

Als Einsätze gelten auch offizielle Meisterschaften des Deutschen Karate Verbandes, von diesem jeweils auf Landes-/Bundesebene anerkannte Turniere sowie vom KR-Referenten zu Beginn des Jahres festgelegte Veranstaltungen.

Erfolgt keine Lizenzverlängerung, kann der Kampfrichter auf die nächstniedrigere Lizenz abgestuft werden, bzw. verliert seine Lizenz.

Eine bestehende Bundeskampfrichterlizenz ersetzt eine Überprüfung im Land.

8. Anwärter

Der Anwärter-Status wird nach der aktiven Teilnahme an einem Kampfrichterlehrgang durch den KR-Referenten an den entsprechenden Bewerber vergeben.

9. Prüfung

Die Lizenzen werden vom KR-Referenten erteilt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden wurde.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der theoretischen und der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung erfolgt durch den Kampfrichterreferenten oder seinen Stellvertreter und soll während eines Kampfrichterlehrgangs stattfinden.

Der theoretische Teil der Prüfung soll den Anforderungen an die theoretische Prüfung für die Bundeskampfrichter entsprechen.

Theorieprüfung LKR B und A:

- 50 Fragen aus dem Fragenkatalog des DKV (Kata)
Beurteilung: 10% der Antworten dürfen falsch sein / 5 Fehler
- 80 Fragen aus dem Fragenkatalog des DKV (Kumite)
Beurteilung: 10% der Antworten dürfen falsch sein / 8 Fehler

Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil, der praktischen Prüfung.

Theoretische und praktische Prüfung sollen möglichst zeitnah oder bei der nächsten Landesmeisterschaft erfolgen.

Die praktische Prüfung erfolgt nach der theoretischen Prüfung auf einem vom KR-Referenten jeweils zu bestimmenden Turnier, bei dem die zu prüfende Person eingesetzt und ihre Leistungen bewertet werden.

Die vorgenannten praktischen Prüfungen erfolgen durch den KR-Referenten oder seinen Stellvertreter und den, an dem Turnier als Mattenchefs eingesetzten Kampfrichtern.

Die Mattenchefs beurteilen die praktische Prüfung anhand von Bewertungskriterien: Gestik, Kommandos, Positionierung, Regelkunde, Teamarbeit, Wertungen, Verwarnungen & Strafen.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

10. Schluss- und Übergangbestimmungen

In dieser Ordnung nicht geregelte Angelegenheiten, werden bei lediglich interner Wirkung, vom KR-Referenten abschließend für jeden Einzelfall geregelt. Bei externer Wirkung zusammen mit dem Präsidium des KVBW.

Die Ausbildung der Kampfrichter erfolgt nach den jeweils gültigen Wettkampfbregeln des KVBW, bzw. des DKV durch den KR-Referenten und/oder von ihm eingesetzten Stellvertreter. Alle Einsätze außerhalb Baden-Württembergs sind dem KR-Referenten zu melden. Kampfrichterlehrgänge auf Bundesebene sind Lehrgängen dieser Ordnung gleichwertig.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Inkraftsetzung durch das Präsidium am 26.03.2023 in Kraft.